

Mindestreservehaltung als Mittel der Kreditpolitik

Von

Hans H. Hohlfeld - Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Das Untersuchungsziel S. 59. — II. Die Bereiche der Notenbankpolitik S. 60. — III. Im besonderen: Die Mindestreservepolitik: A. Mindestreserven als Mittel zur Untersuchung der bankwirtschaftlichen Liquidität: a) Die gesetzliche Regelung in Deutschland und den Vereinigten Staaten S. 62 — b) Vergleich der kreditwirtschaftlichen Grundtatbestände in beiden Ländern S. 68 — c) Amerikanische Vorschläge S. 73 — d) Schlußfolgerung: Mindestreserven aus Liquiditätsgründen in Deutschland überflüssig S. 77. — B. Mindestreserven als notenbankpolitisches Instrument: a) Beziehungen zur Diskont- und Offen-Marktpolitik S. 78 — b) Anwendungsbereich, Wirkungen und Grenzen S. 79 — c) Schlußfolgerung: Mindestreservepolitik innerhalb gewisser Grenzen ein wertvolles notenbankpolitisches Instrument S. 82 — IV. Ergebnis: Erfordernis der Neugestaltung des Mindestreservewesens ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung eines brauchbaren notenbankpolitischen Instruments S. 83.

I.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dem Nachweis, daß die gesetzlich oder in anderer Weise vorgeschriebene Haltung von Mindestreserven zweierlei Zwecken dienen kann: einmal der Aufrechterhaltung eines höheren Flüssigkeitsgrades in der Kreditwirtschaft, als er sich ohne solche Vorschriften einstellen würde, und zweitens der Schaffung eines Instruments der Notenbankpolitik, das die übrigen Mittel der Zentralbank ergänzt. Zwischen beiden Funktionen ist streng zu unterscheiden, und es wird sich ergeben, daß — obgleich die Haltung der Mindestreserven zwecks Verbesserung der Liquidität für deutsche Verhältnisse abzulehnen ist, da in den wesentlichen Punkten keine Übereinstimmung mit der Lage in den Vereinigten Staaten besteht — der Zwang zum Halten solcher Reserven doch unter ganz bestimmten eng umgrenzten und umreißbaren Voraussetzungen ein wichtiges Mittel der Notenbank sein kann, wenn das sonstige kreditpolitische Instrumentarium sich als nicht ausreichend erweist.